VERORDNUNG (EWG) Nr. 3810/90 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1990

zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1990/91 auf Portugal im Sektor Getreide anwendbaren Beitrittsausgleichsbeträge sowie des Koeffizienten zur Berechnung der auf die Verarbeitungserzeugnisse anwendbaren Beträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3654/90 des Rates vom 11. Dezember 1990 mit den Grundregeln für die Beitrittsausgleichsbeträge im Getreide- und Reissektor während der zweiten Stufe des Beitritts Portugals (1), insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Unter Berücksichtigung der zum 1. Januar 1991 erfolgenden Angleichung der portugiesischen an die gemeinschaftlichen Preise für alle Getreidearten außer Weichweizen sind Beitrittsausgleichsbeträge nur für das letztgenannte Getreide sowie dessen Folgeerzeugnisse festzusetzen.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3654/90 werden die auf die Verarbeitungserzeugnisse anwendbaren Beitrittsausgleichsbeträge von denen, die für die entsprechenden Grunderzeugnisse gelten, durch Multiplikation mit festzusetzenden Koeffizienten abgeleitet. Diese Koeffizienten sind unter Berücksichtigung des Umstands festzusetzen, daß die Beitrittsausgleichsbeträge im Handel zwischen Portugal und den anderen Mitgliedstaaten sowohl auf die Einfuhr wie auch auf die Ausfuhr Anwendung finden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Wirtschaftsjahr 1990/91 auf Weichweizen und seine Folgeerzeugnisse gemäß Artikel 1 Buchstaben a), c) und d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates (2) anwendbaren Beitrittsausgleichsbeträge sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 362 vom 27. 12. 1990, S. 31.

(2) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

ANHANG

KN-Kode	Koeffizient	Beitrittsausgleichsbetrag (in ECU/t)
1001 90 91	—	39,71
1001 90 99	—	39,71
1101 00 00	1,34	53,21
1103 11 90	1,45	57,58
1103 21 00	1,02	40,50
1104 19 10	1,02	40,50
1104 29 11	1,02	40,50
1104 29 31	1,02	40,50
1104 29 91	1,02	40,50
1104 30 10	0,75	29,78
1107 10 11	1,78	70,68
1107 10 19	1,33	52,81
1108 11 00	1,69	67,11
1109 00 00	2,3	91,33
2302 30 10	0,14	5,56
2302 30 90	0,29	11,52